

## Stellungnahme(n) (Stand: 19.08.2021)

Sie betrachten: Südlich Haroldstraße (03/034)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 20.07.2021 - 20.08.2021

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53</b> Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	20.08.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 19.08.2021 , Aktenzeichen: 53.01.44-281/2021-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 03/034 südlich Haroldstraße</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 19.07.2021/20.07.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Düsseldorf. Hinsichtlich eines geplanten Hochhauses ist insoweit ggf. die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beachten. Bauwerke &gt; 100 m über Grund bedürfen im Baugenehmigungsverfahren meiner Zustimmung als Luftfahrtbehörde. Sollte diese Höhe durch die vorgesehene Bebauung erreicht oder überschritten werden, empfehle ich eine frühzeitige Abstimmung mit den Belangen des Luftverkehrs. Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen gem. § 18a LuftVG. Die Vereinbarkeit des Bauwerks mit dem Anlagenschutz ist bei ausreichendem Projektfortschritt (Gebäudehöhe und -kubatur, Fassadengestaltung und -material) durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu prüfen. Ggf. ist mit der Auflage radardämpfender Maßnahmen im Fassadenbereich zu rechnen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens der Luftreinhalte keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Hochwasserschutz am Rhein – 54.4 Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem Vorhaben – hier Hausbeteiligung Stadt Düsseldorf BPL Nr. 03/034 südlich Haroldstraße – nicht betroffen. Das Vorhaben liegt rd. 110 m von der Hochwasserschutzanlage der Stadt Düsseldorf entfernt, Deichschutzzonen gem. Deichschutzverordnung (DSchVO) sind keine betroffen. Daher Fehlanzeige.</p> <p>HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw.</p>

extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)  
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)  
Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: michael.stoffels@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag  
gez.  
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -